

Positionsmatrix: Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

<p>§ 4 - Wegfall der Betragsgrenzen</p> <p>Gesprächsnotizen:</p>	<p>Begrüßenswert: Der Begründung des Referentenentwurfs ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat sich der BVL im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in der Stellungnahme zum RegE für den Wegfall der Betragsgrenzen eingesetzt.</p> <p>Argumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Beitragsgrenzen haben in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen ist.</i> • <i>Bei Zusammenveranlagungsfällen konnte der Tod eines Mitglieds ebenfalls dazu führen, dass die Beratungsbefugnis für die Witwe/den Witwer entfallen ist, obwohl sich am steuerlichen Sachverhalt nichts geändert hat. Grund dafür ist, dass die Zusammenveranlagung nicht mehr gewährt wird.</i> • <i>Die Beibehaltung von Betragsgrenzen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht zu rechtfertigen. Denn die steuerrechtliche Komplexität eines Falles steht weder mit der Anzahl der Mietobjekte noch mit der Miethöhe zwingend in sachlichem Zusammenhang. Die steuerrechtliche Würdigung der Vermietung von zwei Objekten kann weniger komplex sein, als die Vermietung von einem Objekt. Die Komplexität ist letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängig und zwar unabhängig von der Höhe des Mietzinses.</i> • <i>Bei Einkünften aus Kapitalvermögen haben die Betragsgrenzen seit der Einführung der Abgeltungssteuer ohnehin massiv an praktischer Bedeutung verloren und wurden nur relevant, wenn die daraus resultierenden Einkünfte tatsächlich auch im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Antrag erklärt werden.</i>
<p>§ 18 Nr. 3 – Erweiterung des Satzungszwecks</p> <p>Gesprächsnotizen:</p>	<p>Begrüßenswert: Insgesamt als rechtliche Klarstellung zu werten, die den Vereinen ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährt.</p> <p>Hintergrund: Bereits in der Vergangenheit wurden den Lohnsteuerhilfvereinen durch die Finanzverwaltung die Erbringung von Nebenleistungen, die offensichtlich zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, erlaubt. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist die Ausfüllhilfe und Datenübermittlung im Rahmen</p>

	der Grundsteuererklärung. Die Befugnis zur Erbringung solcher Nebenleistungen für Lohnsteuerhilfvereine sowie die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Abs. 1 RDG – so wie es bei einer Vielzahl von Organisationen und Vereinigungen der Fall ist – bedurfte eine gesetzliche Klarstellung.
§ 20 Ausweitung der Leitungsbefugnis auf drei Beratungsstellen Gesprächsnotizen:	Begrüßenswert: Die Ausweitung der Leitungsbefugnis auf drei Beratungsstellen ist sachgerecht. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels ist insbesondere in strukturschwachen Regionen eine Betreuung von Mitgliedern vor Ort oftmals schwierig sicherzustellen. Dort treten beispielsweise Fälle auf, dass die Beratungsstellen nicht mehr durchgängig die ganze Woche geöffnet bleiben und Beratungen nur noch an bestimmten Tagen in der Woche bzw. im Monat erfolgen können. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn der Beratungsstellenleiter für mehrere – bis zu drei – Beratungsstellen die Leitung und Verantwortung übernimmt.
§ 26 Vertreterversammlung Gesprächsnotizen:	Dringender Handlungsbedarf: <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 StBerG-E kann jedoch nur als Vertreter jede unbeschränkt geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins ist und nicht dem Vorstand angehört oder als Leitung einer Beratungsstelle bestellt ist. • In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass durch die Neuregelung des § 26 StBerG-E Mindestvoraussetzungen für die Vertreterversammlung festgelegt werden sollen, die sich in den Grundzügen an § 43a des Genossenschaftsgesetzes orientieren. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Interessen der Mitglieder durch die Einschränkung des passiven Wahlrechts der Vorstände und Beratungsstellenleitungen ausreichend wahrgenommen werden können. • Sowohl die generelle Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Mitgliedervertreterversammlung als auch der mit § 43a GenG gewählte Vergleichsmaßstab ist nicht zu beanstanden. Bei der vorgesehenen Einschränkung des passiven Wahlrechts der Beratungsstellenleitungen handelt es sich hingegen um einen unverhältnismäßigen und damit nicht zu begründenden Eingriff in die Vereinsautonomie der Lohnsteuerhilfvereine. Wir halten eine Streichung der Einschränkung des passiven Wahlrechts von Beratungsstellenleitungen in § 26 Absatz 2 StBerG-E für zwingend erforderlich. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts von Vorständen ist nicht zu beanstanden

	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Inhalt des § 26 Abs. 2 StBerG-E entspricht soweit dem Inhalt des § 43a Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) mit dem wesentlichen Unterschied, dass nach dieser Regelung ausschließlich die Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) nicht als Vertreter wählbar sind. Dagegen soll bei den Lohnsteuerhilfevereinen ein Ausschluss der Beratungsstellenleiter als Vertreter geregelt werden. Die Beratungsstellenleiter sind grundsätzlich mit der Stellung von Angestellten und nicht mit der Stellung von Organen innerhalb einer Genossenschaft vergleichbar. Der Ausschluss von Angestellten ist in dem herangezogenen Vergleichsmaßstab des § 43a GenG nicht vorgesehen.. Ähnlich verhält es sich bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen Ausschlüsse von Angestellten nicht gesetzlich vorgegeben sind, sondern der Entscheidungshoheit der Vereine unterliegen. Rechtlich würde die vorgesehene Regelung des § 26 Abs. 2 StBerG somit in einem offensichtlichen Widerspruch zu vergleichbaren Rechtsnormen - in Grundzügen vergleichbarer Institutionen - stehen. Daher ist fraglich, warum bei Lohnsteuerhilfevereinen die Wahrnehmung der Mitgliedsinteressen nur durch eine Einschränkung des passiven Wahlrechts von Beratungsstellenleitungen erreicht werden würde, während die Wahrnehmung von Mitgliedsinteressen bei Genossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ohne einen solch drastischen Eingriff in die Vereinsautonomie bzw. in das funktionale Äquivalent der Genossenschaften erfolgen kann. Ohnehin wird die Wahrnehmung der Mitgliedsinteressen bereits durch ein engmaschiges Regelungskorsett gewährleistet, welches im Rahmen des vorliegenden Entwurfs überwiegend neu geordnet wird.
--	---

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.